



Gestaltungsgrundsätze für Grabmale und Grabbeete

FRIEDHOF GAILBACH TEIL I UND TEIL II, AUßER URNENGRABFELD TEIL I

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte auf einem Aschaffener Friedhof, sind Sie berechtigt, eine Fläche im Sinne Ihres Verstorbenen selbst zu gestalten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie grundsätzlich über Hintergründe und Regeln informieren, um Ihnen Ihre Entscheidungen zu erleichtern.

Die Gestaltung der Grabstätten sowie des Grabsteines auf den städtischen Friedhöfen ist in der Friedhofs- und Bestattungssatzung geregelt, die durch den Stadtrat 2010 beschlossen wurde. Weitere Vorgaben sind in den Belegungsplänen für die einzelnen Friedhöfe, entsprechend der örtlichen Situation, formuliert. Diese Festsetzungen sollen Ihnen eine würdige und möglichst kostengünstige Anlage des Grabes ermöglichen sowie dessen Pflege reduzieren. Schäden an Nachbargräbern können durch sie verhindert und die Friedhöfe als naturnah gestaltete Grünflächen erhalten werden.

Wir bitten Sie die folgenden Regeln zu beachten, um die besondere Atmosphäre und die historischen Anlagen der jeweiligen Friedhöfe zu bewahren.

Allgemeine Hinweise

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Sie muss innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung oder Erwerb entsprechend hergerichtet und instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den gesamten Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Entsorgungsplätzen abzulegen.

Grabschmuck und alle anderen auf dem Grab befindlichen Teile und Pflanzen sollen aus leicht zersetzbarem, organischem und kompostierbarem Material bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe sind in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei der Grabeinfassung nicht zu verwenden.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Auf Reihen- und Wahlgräbern dürfen nur Gehölze gepflanzt werden, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 2,0 m, bei Urnengräbern eine Höhe von 1,20 m, nicht überschreiten.

Die Aufstellung eines Grabmales wird von der Stadtverwaltung genehmigt. Der von Ihnen mit der Herstellung des Grabmales beauftragte Steinmetz wird den entsprechenden Antrag beim Friedhofsamt einreichen.



Die Grabmale sind von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit der Grabmale wird von den Friedhofsmitarbeitern einmal jährlich untersucht. Wird eine unzureichende Standsicherheit festgestellt, wird der Nutzungsberechtigte vom Friedhofsamt schriftlich benachrichtigt. Gleichzeitig wird das Grabmal aus sicherheitstechnischen Gründen mit einem gelben Aufkleber gekennzeichnet. Wir bitten dafür um Verständnis. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist die Standsicherheit des Grabsteines wieder herzustellen zu lassen.

Besondere Hinweise zum Friedhof Gailbach Teil I und Teil II

In den Teilen I und II des Friedhofes Gailbach traten jahrelang Schwierigkeiten bei der Erdbestattung von Leichen auf. Zum einen entsprechen die dortigen Abmessungen der Gräber nicht den heute geltenden Vorschriften. Zum anderen bestätigte ein Bodengutachten, dass die vorherrschenden Bodenverhältnisse für eine Erdbestattung ungeeignet sind.

Die Stadtverwaltung hat deshalb 2006 festgelegt, dass in den Teilen I und II keine neuen Grabstätten mehr verkauft werden. Davon ausgenommen sind das Urnengrabfeld und das Urnengemeinschaftsgrab im Teil I. In einer vorhandenen Grabstätte darf nur noch der Ehe/ bzw. Lebenspartner oder der letzten Angehörigen einer Familie erdbestattet werden. Urnen können dagegen weiterhin in diesen Teilen beigesetzt werden. Ein Reihendoppelgrab können Sie somit in ein Familienurnengrab umwandeln lassen. Sie haben aber auch die Möglichkeit ein Tauschgrab im Teil III oder IV zur Erdbestattung anzunehmen. Die Ersatzgrabstätte wird dann von der Stadt Aschaffenburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die aufgegebene Grabstätte hergerichtet. Das Grabmal und die Einfassung werden versetzt, die Pflanzung neu angelegt. Eine Umbettung von Verstorbenen ist allerdings nicht möglich.

Langfristig ist angestrebt, den Teil I in ein Urnenfeld umzugestalten. Der Teil II soll nach Aufgabe aller Grabstätten saniert werden um dort wieder Erdbestattungen durchführen zu können.

1. Vorschriften für Grabmale

Werkstoff

Die Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedeter oder gegossener Bronze hergestellt sein. Findlinge und Spaltfelsen sind zugelassen. Nicht zugelassen ist die Verwendung von Beton, Gips, Kunststein, Kunststoff, Porzellan sowie industriell gefertigter Kunststoffbuchstaben für die Herstellung des Grabmales oder dessen Beschriftung. Ausnahmen sind bei besonderer, künstlerisch hochwertiger Gestaltung möglich.

Bearbeitung

Die Grabmale sollen allseitig gleichwertig, materialgerecht bearbeitet sein.

Gestaltung der Grabmale

Die Gestaltung, Inschrift und Symbole dürfen nichts enthalten, was der Würde des Ortes abträglich ist.

Farbgestaltung ist in einer Größe von bis zu 20% der Ansichtsfläche möglich.

Das Anbringen von Lichtbildern ist auf kleinformatigen Trägern aus Porzellan oder Emaille zulässig, wenn das Lichtbild die Größe 9 x 13 cm nicht überschreitet.

Das Aufstellen von Bänken, Rankgerüsten und sonstigen baulichen Anlagen auf der Grabstelle ist nicht erlaubt.



Abmessung

Stehende Grabmale

	Max. Ansichtsfläche	max. Höhe
• bei 1 - 2 Sargstellen	0,9 m ²	1,70 m
• bei 3 und mehr Sargstellen	1,6 m ²	2,00 m
• Urnengrab	0,4 m ²	1,00 m

Stärken von stehenden Grabmalen

Höhe	Mindeststärke
bis 1,10 m	14 cm
größer als 1,10 m	18 cm

Liegende Grabmale

	Max. Ansichtsfläche
• bei 1 – 2 Sargstellen	0,25 m ²
• bei 3 oder mehr Sargstellen	0,55 m ²
• Urnengrab	0,25 m ²

Steinstärken von liegenden Grabmalen

	Mindeststärke
Familiengräber	14 cm

Die Oberfläche der Steine soll nach vorne geneigt sein.

Abweichungen von diesen Abmessungen können zugelassen werden, wenn die Gesamtgestaltung des Grabmales dies rechtfertigt.

2. Vorschriften für die Grabbeete

Bedeckung

Die Gräber sollen mit Pflanzen bedeckt sein. Grababdeckungen mit Steinplatten, Kies oder Splitt sind nur bis zu einem Anteil von max. 50% der Grabfläche zulässig. Grababdeckungen mit Folien, Glas, farbigen Steinen oder anderen Boden versiegelnden Materialien sind untersagt.

Einfassung

Die Gräber können mit einer Betonstein- oder Natursteineinfassung versehen werden. Ihre Seitenteile und das Vorderteil sollen je aus einem Stein bestehen, der 10 - 14 cm breit und gleichmäßig gearbeitet ist. Sie sollen mit der Einfassung des Nachbargrabes in gleicher Höhe abschließen. Eine Abstufung gegenüber dem Nachbargrab kann aus technischen Gründen zugelassen werden. Nicht zugelassen sind Einfassungen aus Findlingen, Metall, Kunststoff oder Glas.

Abmessungen

Es gelten die vorhandenen Maße der bestehenden Gräber.



3. Änderungen

Grabmale und Grabbeete dürfen nur im Rahmen der vorgenannten Gestaltungsgrundsätze und -vorschriften ausgeführt sein. Vor der Herstellung oder Änderung von Grabmalen und, soweit es zugelassen ist, von Grabbeetabdeckungen und -einfassungen aus Stein, sowie bei Abweichungen von den Grabbeetabmessungen, ist die Zustimmung der Stadt auf einem vorgedruckten Antrag einzuholen (§32). Das Antragsformular ist im Friedhofsamt erhältlich.

Allgemeine Informationen erhalten Sie in der Friedhofssatzung, einzusehen im Garten- und Friedhofsamt oder auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg:
<http://www.aschaffenburg.de/wDeutsch/verwaltung/stadtrecht/67-2.pdf>

Stadt Aschaffenburg
Garten- und Friedhofsamt

